



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 014-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.66

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in)
Graber (La Neuveville, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Tobler (Moutier, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: 508/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Abschaffung der Bewilligungspflicht durch die Waldabteilung für die Verbrennung von Schlagabraum

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bewilligungspflicht durch die Waldabteilung für die Verbrennung von Schlagabraum abzuschaffen und sie durch eine Meldepflicht zu ersetzen.

Begründung:

Landwirte müssen bei der Waldabteilung um eine Bewilligung ersuchen, wenn sie Schlagabraum verbrennen wollen. Dieser administrative Aufwand behindert ihre Arbeit und ist eine unnötige Belastung. Ausserdem müssen die nötigen Fristen zum Einholen der Bewilligung berücksichtigt werden, was den Alltag der Landwirte erschwert, und dies umso mehr, als sie stark von den Wetterbedingungen abhängen, die eine Arbeitsplanung erschweren.

Die kantonale Waldverordnung sieht in Artikel 21a vor, dass «Schlagabraum ausnahmsweise mit Zustimmung der Waldabteilung und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden» darf, [...] Bst d: «wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.» Allerdings hat eine Änderung bei der Bewilligungspolitik zu einer zu stark einschränkenden Praxis geführt, die den Wortlaut und Geist von Art. 21a Abs. 2 Bst. d praktisch aushöhlt. Eine solche Kursänderung verursacht eine unverhältnismässig starke Beeinträchtigung wesentlicher Arbeiten, insbesondere des Unterhalts von Wytweiden, die einen wichtigen Teil der Geografie unseres Kantons und besonders des Berner Juras ausmachen. Wenn man bedenkt, dass diese extrem restriktive Praxis äusserst unverhältnismässig ist, stellt sich die Frage nach der möglicherweise sehr ideologischen Natur der Überlegungen, die dahinterstehen.

Die Aufhebung der Pflicht zum Einholen einer Bewilligung für die Verbrennung von Schlagabraum würde den administrativen Aufwand erheblich vereinfachen und so unnötige Bürokratie abbauen. Um die Verbrennung von Schlagabraum vernünftig zu regeln und eine gute Kommunikation mit der Waldabteilung zu gewährleisten, könnte eine Meldepflicht für Arbeiten dieser Art eingeführt werden. Die Fristen für diese Meldepflicht müssen die Einschränkungen der kurzfristigen Wettervorhersagen berücksichtigen, da diese auch heute noch einen grossen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit und insbesondere des Unterhalts der Wytweiden bestimmen.

Die Motionärinnen und Motionäre wollen mit ihrem Vorstoss die Arbeitslast und den administrativen Aufwand für die Landwirte reduzieren.

Begründung der Dringlichkeit: Der administrative Aufwand erschwert die Arbeit der Fachleute, die von den Wetterbedingungen abhängig sind, was die Planung erschwert. Angesichts des Ausmasses und der Unverhältnismässigkeit der Beeinträchtigung der forst- und landwirtschaftlichen Tätigkeit wie dem Unterhalt der Wytweiden, die die radikale Kursänderung in der Praxis der zuständigen Behörden auslöst, ersuchen wir um eine dringliche Behandlung unserer Motion.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Arbeitslast der Landwirte und Landwirtinnen bei ihrer täglichen Arbeit und würdigt ihren Einsatz für den Erhalt der Wytweiden. Ihm ist bewusst, dass aus Praktikabilitätsgründen das Verbrennen des sogenannten Schlagabraums (nicht verwertbare Baumteile wie Abschnitte, Wipfel, Äste, Rinde) direkt an Ort und Stelle für die Landwirtinnen und Landwirte eine Arbeitserleichterung sein kann.

Im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung sollte Schlagabraum nicht verbrannt werden. Die Qualität der Wytweiden als Lebensraum für Wildtiere würde klar abnehmen, wenn der Schlagabraum mehrheitlich verbrennt anstatt den Wildtieren als Unterschlupf zur Verfügung gestellt wird. Neben ökologischen und finanziellen Gründen spricht auch die Luftreinhaltung gegen eine solche Massnahme. Das Verbrennen von frischem Schlagabraum führt zu viel Rauch, der neben Feinstaub auch Schadstoffe enthält. Nach einem Holzschlag sollen die nicht verwertbaren Teile von Bäumen wenn immer möglich im Wald flächig liegen bleiben oder aus arbeitstechnischen und anderen Gründen zu Asthaufen geschichtet werden. Teilweise kann auch eine energetische oder sogar stoffliche Verwertung geprüft werden.

Gesetzlich wird das Verbrennen von Waldabfällen in Artikel 30c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; 814.01) sowie in Artikel 26a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) geregelt. Der Gesetzgeber hat das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen nicht grundsätzlich verboten. Im Umweltschutzgesetz wird aber einschränkend festgehalten, dass bei deren Verbrennung keine übermässigen Immissionen entstehen dürfen. Immissionen sind beispielsweise dann übermässig, wenn die gültigen Immissionsgrenzwerte der LRV überschritten werden (zum Beispiel für Feinstaub) oder wenn die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird. In Artikel 26a der LRV hat der Bundesrat diese Anforderung nochmals konkretisiert. Natürliche Waldabfälle dürfen im Freien nur verbrannt werden, wenn sie trocken sind und wenig Rauch entsteht.

Die Bundesgesetzgebung setzt damit bereits den Rahmen, dass Schlagabraum, der nicht trocken ist, nicht ausserhalb von Anlagen verbrannt werden darf. Die Ausnahmebestimmung in der kantonalen Waldverordnung stellt daher keine Einschränkung dar. Vielmehr erlaubt sie es den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, in begründeten Fällen den noch nicht trockenen Schlagabraum zu verbrennen. Dabei ist im Einzelfall vorgängig zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Meldepflicht erfüllt die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung nicht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die gewählte Lösung sachgerecht ist. Die

Waldabteilungen verfügen über viel Erfahrung in Bezug auf Holzschläge. Ihr regionale Verankerung ermöglicht es ihnen, die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen und in die Interessenabwägung einfließen zu lassen.

Der Regierungsrat weist ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung hin, welche kein Verbrennen von frischem Schlagabraum ausserhalb von Anlagen zulässt. Die Ausnahmegewilligung nach Waldgesetzgebung zum Verbrennen von Schlagabraum stellt somit eine Vereinfachung dar. Die Frist kann dabei so erstreckt werden, dass auch den Wetterbedingungen Rechnung getragen werden kann.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat